

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 94 1612 Okt. 19 / Nov. 12 Statut des Krameramts betr. Aufnahme von Söhnen oder Schwiegersöhnen der Amtsbrüder.

urn:nbn:de:hbz:466:1-70677

Urfunden.

94. — 1612 Offober 19. November 12.

Statut des Krameramts 142 betr. Aufnahme von Söhnen oder Schwiegersöhnen der Amtsbrüder.

Gleichzeit. Riederschrift im Kramer-Amt-Buch im Stadtarchiv zu Unna. — Drud: v. Gebhardt "Gesch. d. Fam. Brodhaus" 1928, S. 492.

[I] Dweill aber Zand und Mißverstandt zwischen uns Kramern und semptlichen Gildebrodern nun etliche Jahrn fur dem Kramerampt oder Gilden ift wegen unser Kinder als eheliche Sohne und Dochter vor= gefallen, alf haben jtige Amptsmeiftere als Jobst Stenforth und Henrich von Galen den 19. Octob, anno 1612 die ganze Gilde oder Umptsbroder auf unsern behorlichen Pflatz in der Kirchen laken bei ein= ander kommen, daselbst fur dem Ampt dieselbe streittige Posten getractirt und daselbst endtliche hingeschloßen, das die semptliche Gildes oder Amptsbroder auß ehrem Mittel ben die Amptsmeistere folgende Ampts= broder erwellet, solche furgefallene streidige Posten zum allerbesten [zu] berahden und vorabscheiden; und, was solches alles worde abgeredt und verwilliget, soll von uns semptlichen Gildebroder nhun und zum ewigen Tagen stedt, fest und unwidderrufflich gehalten werden, wie solches alles in unser Kramerbuch soll geschrieben werden. Dha aber einiger unser Umptsbruder, er wehre, wehr er wolle, hir wedder, was vorabscheidet wirtt, thun wurde, foll dem Ampt oder Gilde mitt einen Baß dubbell Biers verfallen fein.

[II] Auff sothanige Verwilligung und Begeren der ganzer Gilden und Amptsbruder haben wir obgemelte Amptesmeistere den 12. No-

das Brivileg der Stadt von 1518 und dem Anerbieten der erfteren, die Pfandfumme ju deffen Einlösung aufzubringen. Auf Befehl der Rate vom 27. Februar 1604 erfolgte am 24. März 1604 durch den Drosten Dieth. v. d. Recke eine protokollarische Bernehmung des Adels und der Wirte des Amtes Unna, wobei die letzteren sich verpflichteten, die erforderliche Summe zu Martini bereit zu halten, mahrend der Abel eine Beteiligung ablehnte, wenn er es auch für nötig erklärte "das Bierzapfen und sbrawen fren zu machen oder je eine ander Ordnung anzurichten; dan binnen Unna jego gar schlecht Bier die Quart von 8 & gebrawet und jego nicht mehr gemein Bier die Quart von 4 & zu bekommen, da doch die Gerfte gottlob in zimblichem Preise" sei; ein Dietrich v. Boß zu Aplerbed meinte, "er wolte lieber seben, daß auf den Dorpfern, sunderling seines Orts die Wierdte, so nicht an den Hellwegen geseffen, einthweder abgeschaffet oder gemeffigt und also der Bawren übermässig Sauffen, dardurch fie fich selber verderben, verhutet werde". — Eine Eingabe ber Stadt Unna vom 30. April 1604, worin fie auch allerlei gegen fie erhobene Borwürfe zu entfraften versuchte, sowie auf den durch die allgemeinen Zeitverhältniffe veranlaßten Niedergang ihrer gewerblichen Berhältniffe hinwies, blieb erfolglos, und am 8. Juli 1604 wurde der obige Kündigungsbrief dem Droften zur Aushändigung an die Stadt überfandt; auf feinen Antrag murbe ihm aber am 18. August der Zeitpunkt dafür freigestellt. Den Amtseingesessenen wurde über die erfolgte Ginlöfung und die nunmehr den "beeideten Wirten" des Umts zuftehende Befugnis, Bier und Roit zum feilen Rauf felbst zu brauen, am 26. Mai 1606 eine Urfunde ausgestellt.

142 über das Krameramt vgl. o. nr. 77 und u. nr. 97f.

138 Urfunden.

vemb. 1612 verordnete und nachfolgende nominirte Amptsbrodere ben uns kommen laßen und in Gottes Nhamen sothanige streittige Posten voreinbaret und eingangen, folgender Gestalt:

1. Zum ersten voreinbart und verwilliget, das ein Amptes= oder Gildebroders ehelicher Sohn, so seine Vier Lehrjahre bei einem Kramer oder Kaufshandler oder bei seinem Batter wirtt ehrlich auß dienen und derselbe seine Kaufmanschafft alhir zu Unna begert zu drieben, derselb soll schuldigh sein einem erbarn Rhadt alhir ein halb Bierttel Wein, dem Ambt ein Zinnen Kanne, einen ledderen Emmer, ein Pfundt Wachses und zeitlichen Amptsmeistere ein Vierttel Wein und dem Ambt fur Knecht zu dienen nach alden Gebrauch und dem Ampte zwen Daller a.

2. Zum zweitten voreinbahret und verwilliget, dha aber ein Amptsoder Gildebroders Sohn von seinen Eltern, Berwanten oder Bormunder bei einem Kramer oder Kaufshandler versprochen worde zu
lehrnen, in selbigen Lehrjahren sein Her mit Thott abginge oder in
Krancheit fallen worde, das er dadurch seine Lehrjahre nitt außdienen
tonte und er aber von seinem Hern oder Erben, deshalben der obgemelten Posten seine Jahr nicht außdienen tonte, Schein und Beweiß
brechte, das er from gedienett, derselbe begerte sein Kaufsmanschafst zu
dreiben alhir zu Unna, soll solgende Posten guttmachen: als vunff
Reichsdaller, eine halbe Muskette mitt dem Bandeler, dren Punt
Pulfers, den zeitlichen Umptmeistern ein Vierttel Wein, dem Ampt fur
Knecht zu dienen nach alten Gebrauch.

3. Zum dritten ift auch voreinbahret und verwilliget, dha unser Gildes oder Amptsbruder eheliche Dochter sich ahn einen ehrliebenden jungen Gesellen oder Mahn wurde verheirathen, der unser Gilde oder Ampts nitt wehre, derselbe begerte Kauffmanschafft albir zu Unna zu dreiben, wahn derselbe seine Burgerschafft und seine Lehrjahre vier Jahr langt konnte beweisen, das er bei einem Kramer oder Kauffman from und ehrlich gedienet hett, derselbe soll wegen unsers Ambtsbruders Dochter das halbe, was ein frombder ganz dem Ampt schuldigh zu gieben ist, ohne den zeitlichen Amptsmeistern den Zehr und den

Knechte-Dienst nach aldem Gebrauch.

Und ist solches wie vorgemelt alles verwilliget und eingangen und folgen selbige Persohnen-Nhamen, so von dem semptlichen Gilde= und Amptsbruder sein hirbei verordnett: Beide Amptsmeister als Johst Steinfort und Henrich von Galen, Bürgermeister Goddertt von Werne, Henrich Lange der alter, Degenhartt Witthuß, Johan Trente, Johan Back, Johan Schlutter, Casper Schaffman, Wolter Häße, Ribbertt Badde, Gertt Badde, Joist Wieman, Hanß Haußman, Gerdt Robbe, Ribbertt Karthuß, Everst Dortt, Gordt Muß, Joist Vinckenbergh, Cortt Muttler der alter, Johan von Sellen.

a "und — Daller" nachgetragen.